

Vereinbarung
zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten
der Jagdgenossenschaft Queidersbach
auf die Gemeinde Queidersbach

vom _____

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Queidersbach in der Sitzung am 12.04.2019 und des Gemeinderats der Gemeinde Queidersbach in der Sitzung am 25.03.2019 wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt - vorbehaltlich der Regelung in § 2 - die Verwaltung ihrer Angelegenheiten widerruflich auf die Gemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

§ 2

Ausnahme von der Übertragung

Die Ausübung des Rechts der Jagdverpachtung wird nicht auf die Gemeinde übertragen. Die Jagdgenossenschaft wird vielmehr die Jagd selbst verpachten und die Höhe des Pachterlöses bestimmen.

§ 3

Übertragung des Datenschutzes

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG auf die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestellt den Datenschutzbeauftragten und informiert die Jagdgenossenschaft entsprechend.

(3) Die Jagdgenossenschaft bleibt gemäß § 28 Abs. 8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

§ 4

Verzicht auf den Pachterlös

Die Jagdgenossenschaft verzichtet zugunsten der Gemeinde auf den Erlös aus der Jagdverpachtung. Der Erlös, der bei der Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung einzuzahlen ist, soll von der Gemeinde nach Abzug der Auslagen zum Ausbau der Feld- und Waldwege in der Gemarkung verwandt werden. Über die Verwendung des Erlöses entscheidet die Gemeinde jährlich vor Aufstellung ihres Haushaltsplanes im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand.

§ 5

Rechenschaftslegung

Der Bürgermeister ist verpflichtet, in jedem Jahr dem Jagdvorstand über die Verwendung des Reinerlöses aus der Pacht Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Widerruf der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vorstehende Vereinbarung zum 01. April jedes Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Kündigung zum 1. April ist nur wirksam, wenn sie bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres dem Bürgermeister (wenn die Jagdgenossenschaft widerruft) oder dem Jagdvorstand (wenn die Gemeinde widerruft) zugeht.

§ 7

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarungen entscheidet die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 8

Verwaltungspauschale

Als Verwaltungspauschale erhält die Ortsgemeinde Queidersbach jährlich 5% der Jagdpacht.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.04.1996 außer Kraft.

Queidersbach, den _____

Queidersbach, den _____

Für die Jagdgenossenschaft

Für die Gemeinde

(Simbgen)
Jagdvorstand

(Siegel)

(Stichler)
Beigeordneter

1. Beisitzer
(Richtscheid)

2. Beisitzer
(Becker)